

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG
UMWELTBAUBEGLEITUNG
GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

BAUVORHABEN

VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

„WOHNUNGSBAU GRABOWSTRASSE 4“

PRENZLAU, LK UCKERMARK

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

STAND 23.02.2018

AUTRAGGEBER

Wohnbau GmbH Prenzlau
Friedrichstraße 41
17291 Prenzlau

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließer Straße 84
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

Dipl.-Ing. K. Dedek

trias

Planungsgruppe

Inhalt:

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Grundlagen und Methodik	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Lagebeschreibung	5
2.3 Durchgeführte Untersuchungen	6
3. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich.....	12
4. Bewertung der Verbotstatbestände.....	14
5. Fazit / Zusammenfassung	16
6. Quellen.....	17
Anhang – Fotodokumentation	18

Tabellen:

Tabelle 1: Liste der potenziell vorkommenden Höhlenbrüter	6
Tabelle 2: Fledermausarten in Brandenburg (außer Nordfledermaus), ihre Ruhe- und Wochenstubenzeiten (nach Echolat, TEUBNER et al. 2008) sowie Präferenzen für Baum- und Gebäudenutzung (nach TEUBNER et al. 2008)	7
Tabelle 3: Liste der untersuchten Bäume und Potenzialeinschätzung	9
Tabelle 4: Ausgleichsbedarf	13

Abbildungen:

Abbildung 1:Lageplan (BRANDENBURGVIEWER).....	5
Abbildung 2:Lage der zu untersuchenden Fläche (BRANDENBURGVIEWER)	6
Abbildung 3:Bestandsbäume auf der Untersuchungsfläche (nach KLEYER.KOBLITZ.SIEGMÜLLER 2017), Baum Nr. 21 nicht abgebildet (nordöstlicher Rand des Geltungsbereichs)	9
Abbildung 4:Baum-Nr.6	18
Abbildung 5:Baum-Nr.6 (Höhlung)	18
Abbildung 6:Baum-Nr.6 (Waldkauz)	18
Abbildung 7:Baum-Nr.6 (Höhlung/Einflug).....	18
Abbildung 8:Baum-Nr.17	19
Abbildung 9:Baum-Nr.17 (Höhlung)	19

trias

Planungsgruppe

Abbildung 10:	Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)	19
Abbildung 11:	Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)	19
Abbildung 12:	Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)	20
Abbildung 13:	Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)	20
Abbildung 14:	Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)	20
Abbildung 15:	Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)	20
Abbildung 16:	Baum-Nr.17 (Spalte)	21
Abbildung 17:	Baum-Nr.17 (große Höhlung).....	21
Abbildung 18:	Baum-Nr.18	21
Abbildung 19:	Baum-Nr.18 (große Höhlung).....	21
Abbildung 20:	Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)	22
Abbildung 21:	Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)	22
Abbildung 22:	Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)	22
Abbildung 23:	Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)	22
Abbildung 24:	Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)	23
Abbildung 25:	Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)	23
Abbildung 26:	Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)	23
Abbildung 27:	Baum-Nr.19 (Efeubewuchs)	23
Abbildung 28:	Baum-Nr.5 (1)	25
Abbildung 29:	Baum-Nr.5 (2)	25
Abbildung 30:	Baum-Nr.9, Nistkästen	25
Abbildung 31:	Baum-Nr.7 (1)	25
Abbildung 32:	Baum-Nr.7 (2)	25
Abbildung 33:	Baum-Nr.11, Nistkasten	25
Abbildung 34:	Baum-Nr.12, Nistkasten	26
Abbildung 35:	Baum-Nr.13 (1)	26
Abbildung 36:	Baum-Nr.13 (2)	26
Abbildung 37:	Baum-Nr.14 (1)	26
Abbildung 38:	Baum-Nr.14 (2)	26

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ in Prenzlau sind Baumfällungen geplant. Die zu fällenden Bäume können von artenschutzrechtlicher Relevanz sein. Vorhandene Baumhöhlen und -spalten können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten, insbesondere von Fledermäusen und Brutvögeln darstellen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Uckermark (Herr Giering, 17.12.2017) sollen die Bäume auf das Vorkommen bzw. das Potenzial für Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer untersucht werden. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung sind die Bäume hinsichtlich vorhandener Höhlen und Spalten als Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten. Sind Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG absehbar, so sind diese durch ein wirksames Maßnahmenkonzept zu vermeiden.

2. Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im*

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

2.2 Lagebeschreibung

Die Fläche der geplanten Wohnbebauung befindet sich im innerstädtischen Bereich zwischen dem Gelände einer Schule und dem Gelände des Behördenzentrums. Der Bereich ist gekennzeichnet durch eine Durchgrünung mit z.T. altem Baumbestand.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung (Februar 2018) befand sich keine Bebauung mehr in der Untersuchungsfläche.

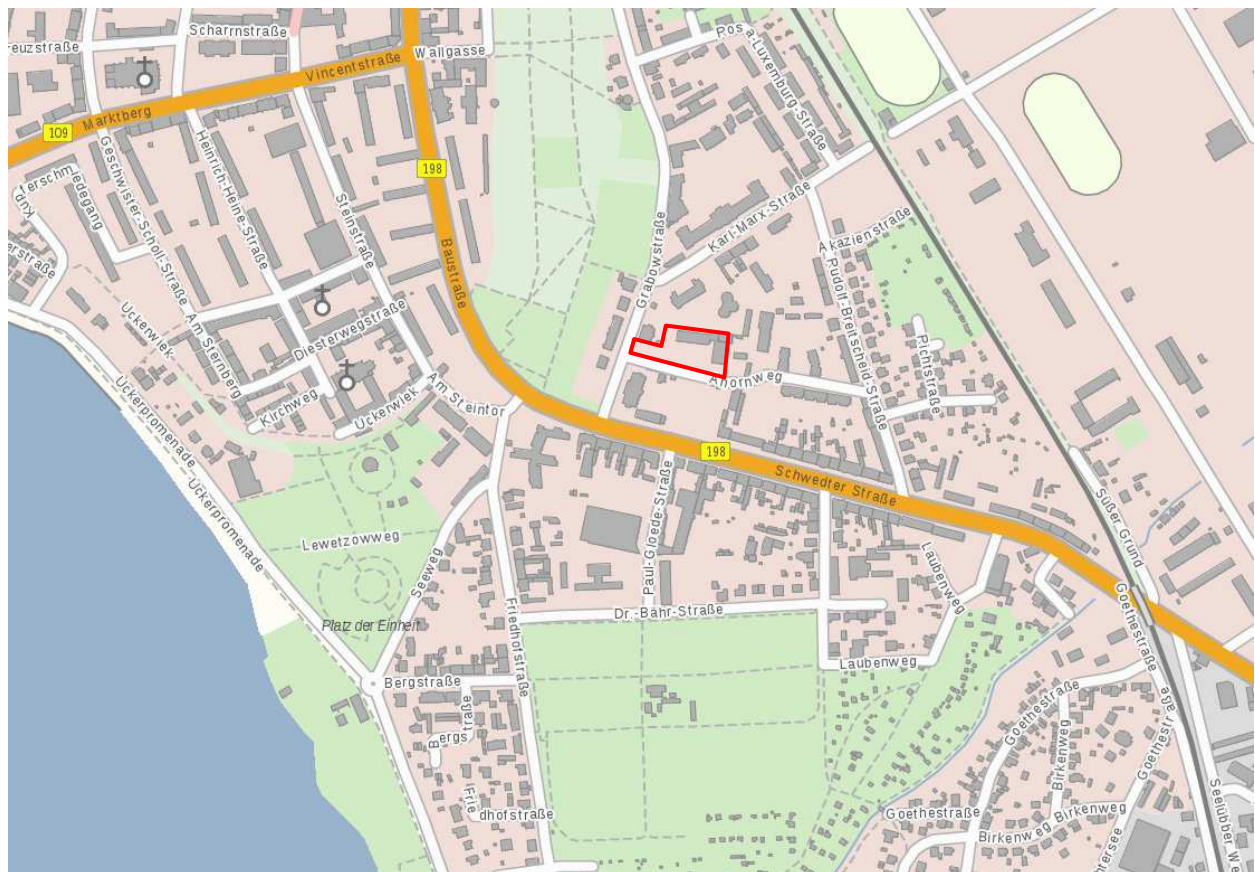


Abbildung 1: Lageplan (BRANDENBURGVIEWER)



Abbildung 2: Lage der zu untersuchenden Fläche (BRANDENBURGVIEWER)

2.3 Durchgeführte Untersuchungen

Methode

Baumhöhlen und –spalten bieten je nach Ausprägung Potenzial für Höhlenbrüter (Vögel) sowie für Fledermäuse als Sommer- und/oder Winterquartier. Von einer Eignung für höhlenbrütende Vögel wird dann ausgegangen, wenn alte Nester vorhanden sind oder die Höhlung in ihrer Ausdehnung bzw. in ihrem Zugang als Nistplatz geeignet ist. Große Öffnungen von Höhlungen bieten möglicherweise Prädatoren (z.B. Waschbär, Marder, Elster) guten Zugang und sind daher weniger als Nistplatz geeignet. Die Brutzeit von Vögeln ist artabhängig und gilt für potenziell vorkommende Arten im urbanen Bereich zwischen Anfang Januar (Waldkauz) und Anfang September (Sperlinge).

Tabelle 1: Liste der potenziell vorkommenden Höhlenbrüter

Art		Nest-standort	Brutzeit	Vorkommen in BB, Trend	RL BB/ RL D	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B, G	M 03 – A 08	sh; stabil	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	B	E 02 - A 08	sh; stabil	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B, G	A 03 – A 09	sh; Rückgang	V	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	E 03 – A 08	h; stabil	-	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	B	M 04 – E 08	mh/h; Rückgang	V	V

trias

Planungsgruppe

Art		Nest-standort	Brutzeit	Vorkommen in BB, Trend	RL BB/ RL D
	<i>phoenicurus</i>				
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B, G	E 04 – M 08	h; Rückgang	- V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	E 02 – A 08	mh; Zunahme	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	G, B	E 03 – A 09	sh; stabil	V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	A 03 – A 08	sh; stabil	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B, G	M 03 – A 08	sh; stabil	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B, G	E 02 – A 08	sh; Rückgang	3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	A 01 – M 07	mh; stabil	

Neststandort: B = Baumhöhle/-spalte; G = Gebäude

Brutzeit: A = erste Dekade (eines Monats), M = zweite Dekade; E = dritte Dekade

Vorkommen in BB: s = selten (80-800 BP); mh = mittelhäufig (800-8.000 BP); h = häufig (8.000-50.000 BP); sh = sehr häufig (>50.000 BP)

Rote Liste Brandenburg BB (RYSŁAWY & MÄDLÓW 2008) und Rote Liste Deutschland D (GRÜNBERG ET AL. 2014): Kategorie 1 = „vor dem Aussterben bedroht“, Kategorie 2 = „stark gefährdet“, Kategorie 3 = „gefährdet“, Kategorie V = Vorwarnliste

Die Nutzung von Baumhöhlen als Fledermausquartier ist art- und jahreszeitabhängig. Eine Winterquartiersnutzung setzt frostfreie Quartiere in meist dickeren Bäumen voraus. Als Sommerquartier werden sowohl Baumhöhlen (Spechthöhlen und Stammausfaltungen) wie auch Stammrisse und abstehende Rinde genutzt.

Tabelle 2: Fledermausarten in Brandenburg (außer Nordfledermaus), ihre Ruhe- und Wochenstubenzeiten (nach Echolat, TEUBNER et al. 2008) sowie Präferenzen für Baum- und Gebäudenutzung (nach TEUBNER et al. 2008)

Art	Winterquartierszeit	Wochenstubenzeit	Baum-bewohnend	Gebäude-bewohnd.	unter-irdisch
Wasserfledermaus	(M 10) E 11 – A 03 (M 04) Schwarmzeit schon im Spätsommer/Frühherbst	(M 04) E 04 – E 07 (A 08)	SQ	(SQ)	WQ
Teichfledermaus	(M 10) E 11 – E 02 (A 04)	(E 03) M 04 – A 07 (M 07)		SQ (auch Kästen)	WQ
Große Bartfledermaus	(E 10) M 11 – M 03 (A 04)	Mai – E 07/August	in BB nicht bekannt	SQ (auch Kästen)	WQ
Kleine Bartfledermaus	(A 10) M 11 – M 03 (A 04)	Mai – E 07/A 08	in BB nicht bekannt	SQ (auch Kästen)	WQ
Fransenfledermaus	(M 11) A 01 – A 03 (E 03) Schwarmzeit schon im Spätsommer/Frühherbst	A 04 – E 07 (E 08)	SQ (auch Kästen)	SQ	WQ
Bechsteinfledermaus	(E 09) E 10 – M 03 (A 04)	E 04 – M 08 (A 09)	SQ (auch Kästen)		WQ

Art	Winterquartierszeit	Wochenstubenzzeit	Baum-bewohnend	Gebäude-bewohnd.	unter-irdisch
Großes Mausohr	A 11 – März/A 04 , Einflug auch schon ab Anfang Oktober	April bis August , witterungsabhängig auch schon ab März	(Kästen)	WS	WQ
Großer Abendsegler	(E 10) E 11 – A 03 (A 04)	(M 04) A 05 – A 08 (E 08)	SQ/WQ (auch Kästen)	WQ	WQ
Kleiner Abendsegler	(M 10) E 12 – A 03 (A 04)	M 04 – A 08 (E 08)	SQ/WQ (auch Kästen)	WQ	
Zwergfledermaus	(A 10) M 11 – M 03 (A 04)	E 04 – E 07 (M 08)	Stammrisse an Bäumen (auch Kästen)	SQ/WQ	WQ
Mückenfledermaus			SQ/WQ (auch Kästen)	SQ/WQ	
Rauhautfledermaus	(A 10) M 11 – A 03 (A 04)	A 05 – M 07 (A 08)	SQ/WQ	WS	
Zweifarbflodermäus	(A 12) E 12 – A 03 (E 04)	A 05 – E 07 (M 08)		SQ/WQ	
Breitflügel-fledermäus	(E 09) M 11 – M 03 (M 04)	E 04 – E 07 (M 08)		SQ/WQ	WQ
Nordfledermäus			SQ	SQ	WQ
Mopsfledermäus	(E 10) E 11 – A 03 (E 03)	A 05 – E 08	SQ/WQ	WS	WQ
Braunes Langohr	(A 10) M 11 – A 03 (E 03) Schwarmzeit schon im Spätsommer/Frühherbst	M 04 – M 08 (A 09)	SQ/WQ (auch Kästen)	SQ	WQ
Graues Langohr	(A 10) E 11 – A 03 (E 03)	E 04 – E 06 (E 09)		SQ	WQ

Winterquartierszeit / Wochenstubenzzeit: A = erste Dekade (eines Monats), M = zweite Dekade, E = dritte Dekade; **fett** gedruckt ist die hauptsächliche Nutzungszeit, in Klammern sind Ein- und Ausflugszeit

Quartiersnutzung: WQ = Winterquartier, SQ = Sommerquartier, WS = Wochenstube

Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen, tiefere Astausfaltungen, Baumspalten) eignen sich i.d.R. als Fledermauswochenstube. Für eine Winterquartierseignung sollte die Höhle ausreichend dimensioniert und frostfrei sein (z.B. Spechthöhlen in Stämmen dickerer Bäume). Kleinere und nicht tiefe Höhlungen an Bäumen (in Folge von Faulstellen Astausbrüchen) sind häufig, eignen sich aber in der Regel allenfalls als Zwischenquartier von Fledermäusen.

Die Bäume auf der zu untersuchenden Fläche wurden auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und -spalten hin untersucht (14.02.2018). Die vorhandenen Baumhöhlen wurden, wenn erforderlich, mit Spiegel, Taschenlampe und Endoskop ausgeleuchtet. Des Weiteren wurden sichtbare Freinester erfasst.

Darüber hinaus wurden die Bäume auf Hinweise für das Vorkommen europarechtlich geschützter Käferarten (Eremit, Heldbock) untersucht.

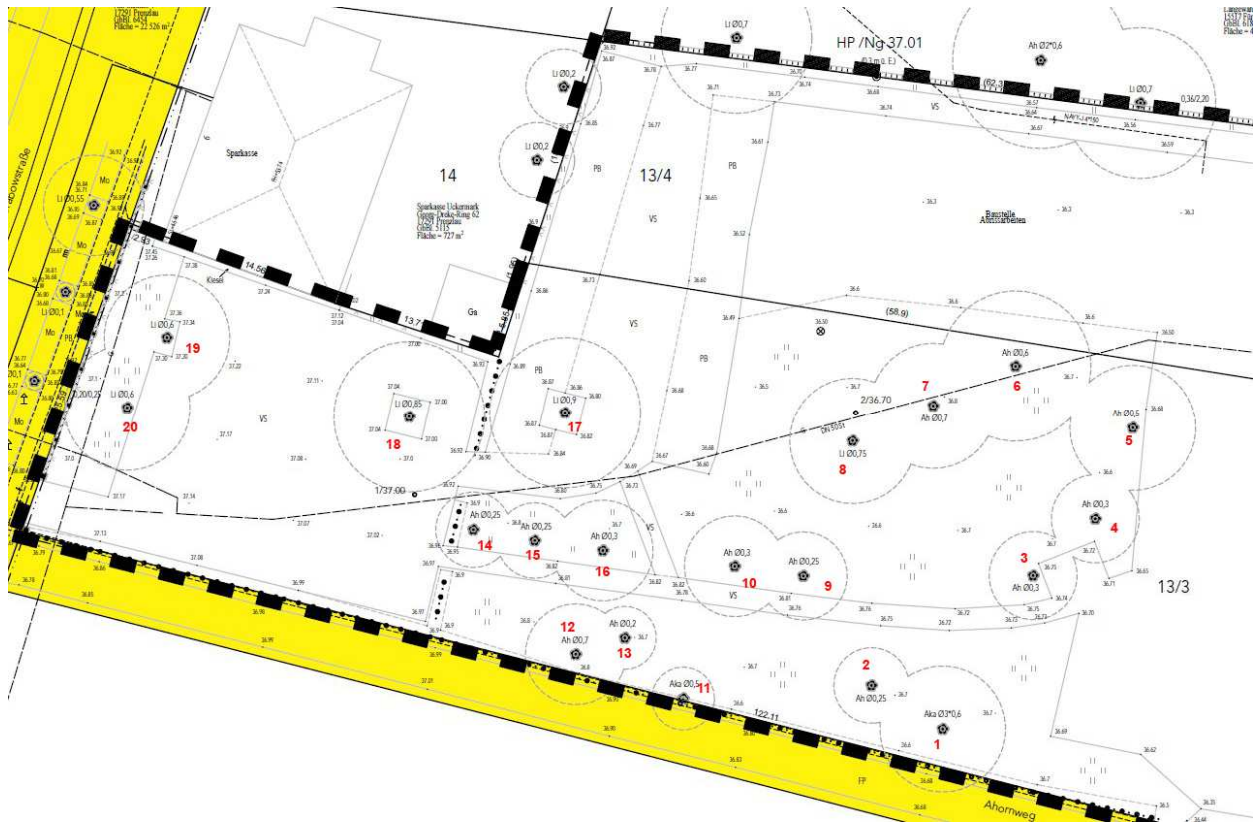


Abbildung 3: Bestandsbäume auf der Untersuchungsfläche (nach KLEYER, KOBLITZ, SIEGMÜLLER 2017), Baum Nr. 21 nicht abgebildet (nordöstlicher Rand des Geltungsbereichs)

Tabelle 3: Liste der untersuchten Bäume und Potenzialeinschätzung

Tabelle 3: Liste der untersuchten Bäume und Potenzialeinschätzung

Baum			Beschreibung	Potenzial / Nachweis	
Nr.	Art	Ø-Stamm		Brutvögel	Fledermäuse
1	Robinie	3 x 0,6 m	Freinester Rindenspalten	-	Eignung der Spalten als Zwischenquartier
2	Bergahorn	0,25 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
3	Bergahorn	0,3 m	Faulstelle am Stammfuß, keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
4	Bergahorn	0,3 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
5	Bergahorn	0,5 m	Faulstellen am Stamm, nicht witterungsbeständig; keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-

Baum			Beschreibung	Potenzial / Nachweis	
Nr.	Art	Ø-Stamm		Brutvögel	Fledermäuse
6	Bergahorn	0,6 m	Stamm auf einer Länge von ca. 1,5 m hohl, oben offen, seitlicher Eingang der Höhlung in ca. 4 m Höhe; ca. 9cm x 11cm	besetzt mit Waldkauz	geringe Quartiers-eignung, da nach oben geöffnet
7	Bergahorn	0,7 m	Höhlung in mind. 8 m Höhe am Stamm; ca. 20 cm tief, Ø=6 bis 8 cm, vereist		Eignung als Zwischenquartier
8	Linde	0,75 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
9	Bergahorn	0,25 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
10	Bergahorn	0,3 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
11	Robinie	0,5 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden; Höhlung in ca. 3 m Höhe, nicht tief	-	-
12	Spitzahorn	0,7 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden; Höhlung in ca. 3 m Höhe, 5 cm tief	-	-
13	Bergahorn	0,2 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
14	Bergahorn	0,25 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
15	Bergahorn	0,25 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
16	Bergahorn	0,3 m	keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
17	Linde	0,9 m	große Höhlung in ca. 8 m Höhe; Ø ca. 10 cm	Eignung als Brutplatz für Waldkauz, Dohle, Star u.a.	Eignung als Wochenstube und Winterquartier
			Höhlung in der Krone	Eignung als Brutplatz für Star, Gartenrotschwanz u.a.	Eignung als Wochenstube
			große Spalte in der Krone	Eignung als Brutplatz für Meisen, Gartenbaumläufer u.a.	Eignung als Zwischenquartier (und Wochenstube)
			viele kleine Höhlen und Spalten (bis zu 40 cm tief), oft vereist	Eignung als Bruthöhle, z.B. für Meisen, Gartenbaumläufer	Eignung als Zwischenquartier

Baum			Beschreibung	Potenzial / Nachweis	
Nr.	Art	Ø-Stamm		Brutvögel	Fledermäuse
18	Linde	0,85 m	große Höhlung in ca. 3 m Höhe; ca. 9cm x 11cm, vereist	Eignung als Brutplatz für Waldkauz, Dohle, Star u.a.	Eignung als Wochenstube
			kleine Höhlung in ca. 7 m Höhe, nicht tief	Eignung als Bruthöhle, z.B. für Meisen	Eignung als Zwischenquartier
			Höhlung in ca. 5 m Höhe, nicht tief	-	-
			Höhlung in ca. 4 m Höhe, 15 cm tief	Eignung als Bruthöhle, z.B. für Meisen	Eignung als Zwischenquartier
			Höhlung in der Krone, ca. 10 cm tief	Eignung als Bruthöhle, z.B. für Meisen	Eignung als Zwischenquartier
19	Linde	0,6 m	Baum stark mit Efeu bewachsen	Eignung für Nischen- und Freibrüter, z.B. Haussperling, Amsel u.a.	-
20	Linde	0,6 m	Faulstelle am Stamm; keine relevanten Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
21	Ahorn	0,3 m	nicht untersucht		

Auf der Fläche waren 21 Bäume zu untersuchen, von der Art her vor allem Bergahorn, aber auch 5 Linden (darunter 2 Straßenbäume) sowie 2 Robinien, ein Spitzahorn sowie ein Ahorn ohne nähere Artbestimmung. Bei 15 der 21 Bäume wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Ein Baum wurde bislang nicht untersucht (Ahorn am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs). Die Nachuntersuchung erfolgt Ende März.

An drei Bäumen wurden größere Höhlungen mit Eignung als Brutplatz für Waldkauz, Dohle, Star, Gartenrotschwanz, Meisen u.a. sowie mit Eignung als Wochenstube und z.T. als Winterquartier festgestellt. Insbesondere die Bäume Nr. 17 und 18 verfügen über mehrere kleinere Höhlungen mit Eignung als Eignung als Bruthöhle, z.B. für Meisen bzw. als Zwischenquartier für Fledermäuse.

Die Höhle in Baum-Nr.6 (Bergahorn) war von einem Waldkauz als Wintereinstand belegt. Im Zusammenhang mit den vorhandenen größeren Höhlen an den Bäumen Nr. 17 und Nr.18 bietet der Standort auch Potenzial als Brutplatz für den Waldkauz.

Während der Untersuchung wurden im Bereich der zu fällenden Bäume folgende weitere in Höhlen brütende Arten festgestellt: Kohlmeise und Dohle (Zufallsbeobachtungen).

Bezüglich des Vorkommens der Arten Eremit und Heldbock wurde an den untersuchten Bäumen kein Potenzial festgestellt.

3. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Zugriffsverbot vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) mit einbezogen, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Durch die beabsichtigten Baumfällungen gehen keine artenschutzrechtlich relevanten Nester von Vögeln bzw. Quartiere von Fledermäusen verloren. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

Bauzeitenregelung Brutvögel (Vermeidung)

Aufgrund des Vorkommens des Waldkauzes beginnt die Brutzeit im Bereich der betroffenen Bäume bereits Anfang Januar und dauert für die potenziell vorkommenden Arten (vgl. Tabelle 1) bis Ende August (nach Angabe zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, MUGV 2010).

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier: Zerstörung von Nestern und ggf. Tötung von Individuen oder Vernichtung von Gelegen oder Entwicklungsstadien) können die Fällungen folglich nur in einem Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Dezember durchgeführt werden.

Bauzeitenregelung Fledermäuse (Vermeidung)

In den betroffenen Bäumen befinden sich Höhlen, die potenziell als Fledermausquartier verschiedener Arten, insbesondere als Wochenstuben geeignet sind.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier: Zerstörung von Quartieren und ggf. Tötung von Individuen) müssen die Fällungen außerhalb der Wochenstubenzeit (vgl. Tabelle 2) erfolgen. Folglich können die Fällungen nur zwischen Anfang September und Ende März durchgeführt werden.

Fällbegleitung

Die Begehung am 14.02.2018 fand innerhalb der Winterruhezeit bei frostigen Temperaturen statt. Mittels Hebebühne und Endoskop wurden keine Fledermäuse in den Baumhöhlen der betroffenen Bäume festgestellt. Bei 2 Bäumen kann aufgrund der Dimensionierung der Höhlen und des Stammdurchmessers nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhlen potenziell auch als Winterquartier genutzt werden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier: Zerstörung von Quartieren und ggf. Tötung von Individuen) muss unmittelbar vor Fällung der betroffenen Bäume eine weitere Begutachtung durch einen Fledermaus-Sachverständigen stattfinden.

Schaffung von Ersatzquartieren

Bei Fällung der Bäume entsteht ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der vor der Fällung, spätestens vor Beginn der darauffolgenden Brutzeit / Wochenstubenzeit kompensiert sein muss.

Die Kompensation besteht durch das Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (angrenzende Bereiche mit Baumbestand). Dazu geeignet ist z.B. der Altbaumbestand im nördlich angrenzenden Bereich des Behördenzentrums bzw. im westlich gelegenen Stadtpark (Entfernung >200m).

Die Kompensation für nachgewiesene Quartiersstandorte wird grundsätzlich im Verhältnis 1 : 2 vorgeschlagen, die für potenzielle Quartiersstandorte im Verhältnis 1 : 1. Ausnahme bilden die Nistkästen für Dohlen, die gewöhnlich in Kolonien brüten. Für den Ausgleich können z.B. Produkte von Schwegler (<http://www.schweglershop.de/shop/>) oder anderer Anbieter gleichwertiger Qualität verwendet werden.

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich aus Tabelle 3:

Tabelle 4: Ausgleichsbedarf

Baum		Potenzial / Nachweis		Typ (Bsp.) (Schwegler)	Anzahl
Nr.	Art				
6	Bergahorn	besetzt mit Waldkauz	Eulenhöhle Nr. 5 mit Marderschutz (auch geeignet für Dohle)	[00184/9]	1
			Waldkauzhöhle Nr. 30	[00253/2]	1
17	Linde	Eignung als Brutplatz für Waldkauz, Dohle, Star u.a.	Dohlennisthöhle Nr. 29	[00252/5]	3
		Eignung als Wochenstube und Winterquartier	Fledermausflachkasten 1FF	[00139/9]	1
			Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW	[00137/5]	1
		Eignung als Brutplatz für Star, Gartenrotschwanz u.a.	Starenhöhle 3S Ø 45mm	[00162/7]	1
		Eignung als Wochenstube	Fledermausflachkasten 1FF	[00139/9]	1
		Eignung als Brutplatz für Meisen, Gartenbaumläufer u.a.	Nisthöhle 2M/FG Ø 26 mm	[00114/6]	1
		Eignung als Zwischenquartier (und Wochenstube)	Fledermaushöhle 2F (universell)	[00134/4]	1
Eignung als Bruthöhle, z.B. für Meisen, Gartenbaumläufer	Nisthöhle 2M/FG Ø 26 mm	[00114/6]	1		

Baum		Potenzial / Nachweis		Typ (Bsp.) (Schwegler)	Anzahl
Nr.	Art				
18	Linde	Eignung als Brutplatz für Waldkauz, Dohle, Star u.a.	Nisthöhle 3SV Ø 34 mm, auch geeignet für Gartenrotschwanz, Kleiber, Meisen, Sperlinge, Wendehals, Fledermäuse	[00122/1]	1
		Eignung als Wochenstube	Fledermausflachkasten 1FF	[00139/9]	1
		Eignung als Bruthöhle, z.B. für Meisen	Nisthöhle 2M/FG Ø 32 mm	[00111/5]	1
		Eignung als Bruthöhle, z.B. für Meisen	Nisthöhle 2M/FG Ø 32 mm	[00111/5]	1
		Eignung als Bruthöhle, z.B. für Meisen	Nisthöhle 2M/FG Ø 32 mm	[00111/5]	1
19	Linde	Eignung für Nischen- und Freibrüter, z.B. Haussperling, Amsel u.a.	Nisthöhle 3SV Ø 34 mm, auch geeignet für Gartenrotschwanz, Kleiber, Meisen, Sperlinge, Wendehals, Fledermäuse	[00122/1]	2

4. Bewertung der Verbotstatbestände

Für die als Bestand festgestellten Arten/Artengruppen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 3) die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wie folgt beurteilt:

Avifauna

Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse (vgl. Kap. 2.3) bestehen Nachweise für das Vorkommen des Waldkauzes und Potenziale für das Vorkommen weiterer Baumhöhlenbrüter im Bereich des Bauvorhabens. Darüber hinaus ist die Nutzung der Bäume durch Freibrüter wahrscheinlich.

Fang, Verletzen, Töten (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten innerhalb der untersuchten Bäume können bei Umsetzung der geplanten Baumfällungen Beschädigungen von Brutgelegen (Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen und ihren Entwicklungsstadien) ohne Vorsehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung für die Brutvögel (Baumfällungen außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang September und Ende Dezember) kann der eintretende Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Störungstatbestände (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind nur während der Brutzeit anzunehmen.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung für Brutvögel (Baumfällungen außerhalb der Brutzeit) kann der eintretende Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG vermieden werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die beabsichtigten Baumfällungen gehen vom Waldkauz genutzte Höhlen sowie potenzielle, dauerhaft genutzte Neststandorte weiterer Vogelarten (Baumhöhlen und –spalten) verloren. Freinester (z.B. Ringeltaube) werden i.d.R. in jeder Brutsaison neu angelegt. Ein solcher genutzter Nistplatz ist nur innerhalb der Brutzeit geschützt.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden Ersatzniststätten (Nistkästen) für potenziell vorkommende Arten empfohlen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Fledermäuse

Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse (vgl. Kap. 2.3) bestehen keine Potenziale für das Vorkommen von Fledermäusen (Winter- und Sommerquartiere) im Bereich der zu fällenden Bäume.

Fang, Verletzen, Töten (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten innerhalb der untersuchten Bäume können bei Umsetzung der geplanten Baumfällungen Beschädigungen von Wochenstuben (Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen) ohne Vorsehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung für die Fledermäuse (Baumfällungen außerhalb der Wochenstubenzeit, also zwischen Anfang September und Ende März) sowie einer Baumkontrolle von geeigneten Winterquartiershöhlen unmittelbar vor Baumfällung kann der eintretende Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Störungstatbestände (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen potenziell vorkommenden Fledermausarten sind vor allem während der Sommerquartierszeit anzunehmen. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung für die Fledermäuse (Baumfällungen außerhalb der Wochenstubenzeit, also zwischen Anfang September und Ende März) kann der eintretende Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Sollten bei der Baumkontrolle vor Fällung Fledermäuse in einem Winterquartier angetroffen werden, so ist das zwar als Störung in der Winterruhezeit zu werten, jedoch nicht als Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG, da keine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen wird. Fledermäuse wachen in ihrer Winterruhe von Zeit zu Zeit auf, um zu urinieren oder um das Quartier aus Witterungsgründen zu wechseln.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die beabsichtigten Baumfällungen gehen potenzielle Quartiersstandorte mit Wochenstubeneignung verloren.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden Ersatzquartiere (Fledermauskästen) für potenziell vorkommende Arten empfohlen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

5. Fazit / Zusammenfassung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ in Prenzlau sind Baumfällungen geplant. Die zu fällenden Bäume können Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten sein und unterliegen daher dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Die Bäume wurden im Februar 2018 auf Vorkommen und Potenzial dieser Arten untersucht. Neben dem Vorkommen des Waldkauzes besteht Potenzial für weitere Höhlenbrüter und Fledermausarten.

Für die Fällung sind Bauzeitenregelungen zu beachten. Als Ausgleich für den Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Kästen mit unterschiedlicher Funktion im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6. Quellen

Literatur

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.

DIETZ, M.; SCHIEBER, K.; MEHL-ROUSCHAL, C. (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum, Teil 2 Leitfadens. Entwicklung eines Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung, Frankfurt am Main.

MUGV (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Tabelle „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (Fassung vom 21. Oktober 2010). Potsdam.

PETERSEN et al. 2003: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg 2003.

PETERSEN et al. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg 2004.

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TEUBNER, J. et al. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 1,2 (17).

Rechtssachen und Rechtsvorschriften

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Bundesartenschutzverordnung 2005: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, Bonn 2/2005.

Rat der Europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305, 40. Jahrgang, 8. November 1997.

Anhang – Fotodokumentation



Abbildung 4: Baum-Nr.6



Abbildung 5: Baum-Nr.6 (Höhlung)



Abbildung 6: Baum-Nr.6 (Waldkauz)



Abbildung 7: Baum-Nr.6 (Höhlung/Einflug)



Abbildung 8: Baum-Nr.17



Abbildung 9: Baum-Nr.17 (Höhlung)



Abbildung 10: Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)



Abbildung 11: Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)



Abbildung 12: Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)



Abbildung 13: Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)



Abbildung 14: Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)



Abbildung 15: Baum-Nr.17 (kl. Höhlung)

trias

Planungsgruppe



Abbildung 16: Baum-Nr.17 (Spalte)



Abbildung 17: Baum-Nr.17 (große Höhlung)



Abbildung 18: Baum-Nr.18



Abbildung 19: Baum-Nr.18 (große Höhlung)



Abbildung 20: Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)



Abbildung 21: Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)



Abbildung 22: Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)



Abbildung 23: Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)

trias

Planungsgruppe



Abbildung 24: Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)









Abbildung 25: Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)






Abbildung 26: Baum-Nr.18 (kl. Höhlung)



Abbildung 27: Baum-Nr.19 (Efeubewuchs)

		
Abbildung 28: Baum-Nr.5 (1)	Abbildung 29: Baum-Nr.5 (2)	Abbildung 30: Baum-Nr.9, Nistkästen
		
Abbildung 31: Baum-Nr.7 (1)	Abbildung 32: Baum-Nr.7 (2)	Abbildung 33: Baum-Nr.11, Nistkästen

		
<p>Abbildung 34: Baum-Nr.12, Nistkasten</p>	<p>Abbildung 35: Baum-Nr.13 (1)</p>	<p>Abbildung 36: Baum-Nr.13 (2)</p>
		
<p>Abbildung 37: Baum-Nr.14 (1)</p>	<p>Abbildung 38: Baum-Nr.14 (2)</p>	